

15. Sonstige Planzeichen

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde

Baum zu erhalten

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Aufgrund des § 56 i.V.m. §§ 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Uhlenbergfeld-Nord" nachfolgende besondere Anforderungen an die Gestaltung gestellt.

1.0 Außenwände

- 1.1 Bei Hauptgebäuden sind Außenwände von mindestens 2,0 m Höhe über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFF) zu erstellen
- 1.2 Außenwände von Hauptgebäuden sind aus Vormauerziegeln in den Farben rot bis rotbraun (Herstellerangaben) oder mit verputzten Flächen mit folgenden RAL-Farben herzustellen: 1001, 1002, 1005, 1013, 1014, 1015, 1034, 2001, 2003, 2010, 2011, 3012, 7035,

7038, 7044, 7047, 9001, 9002, 9016, 9018. Holz mit unpigmentierten Anstrichen ist in einem Anteil von höchstens 40 % der Gesamtfassade abzüglich der Fenster und Türöffnungen zulässig. Au-

Benwände aus Holzfachwerk mit Ausfachungen aus roten bis rotbraunen Vormauerziegeln sind zulässig.

1.3 Glänzende oder glasierte Oberflächen sind unzulässig. Abweichend davon sind Glasanbauten, Wintergärten, Solar- und Fotovoltaikflächen zulässig.

2.0 Dächer

- 2.1 Bei Hauptgebäuden sind Hauptdachflächen nur mit Neigungen ab 15° zu-
- 2.2 Dächer der Hauptgebäude sind mit Tonziegeln oder Betondachsteinen in den Farben Rot bis Rotbraun (Herstellerangaben) oder Dunkelgrau bis Schwarz auszuführen. Hochglänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen und andere Anlagen zur Energiegewinnung sind allgemein zulässig.

3.0 Nebengebäude, Carports und Garagen

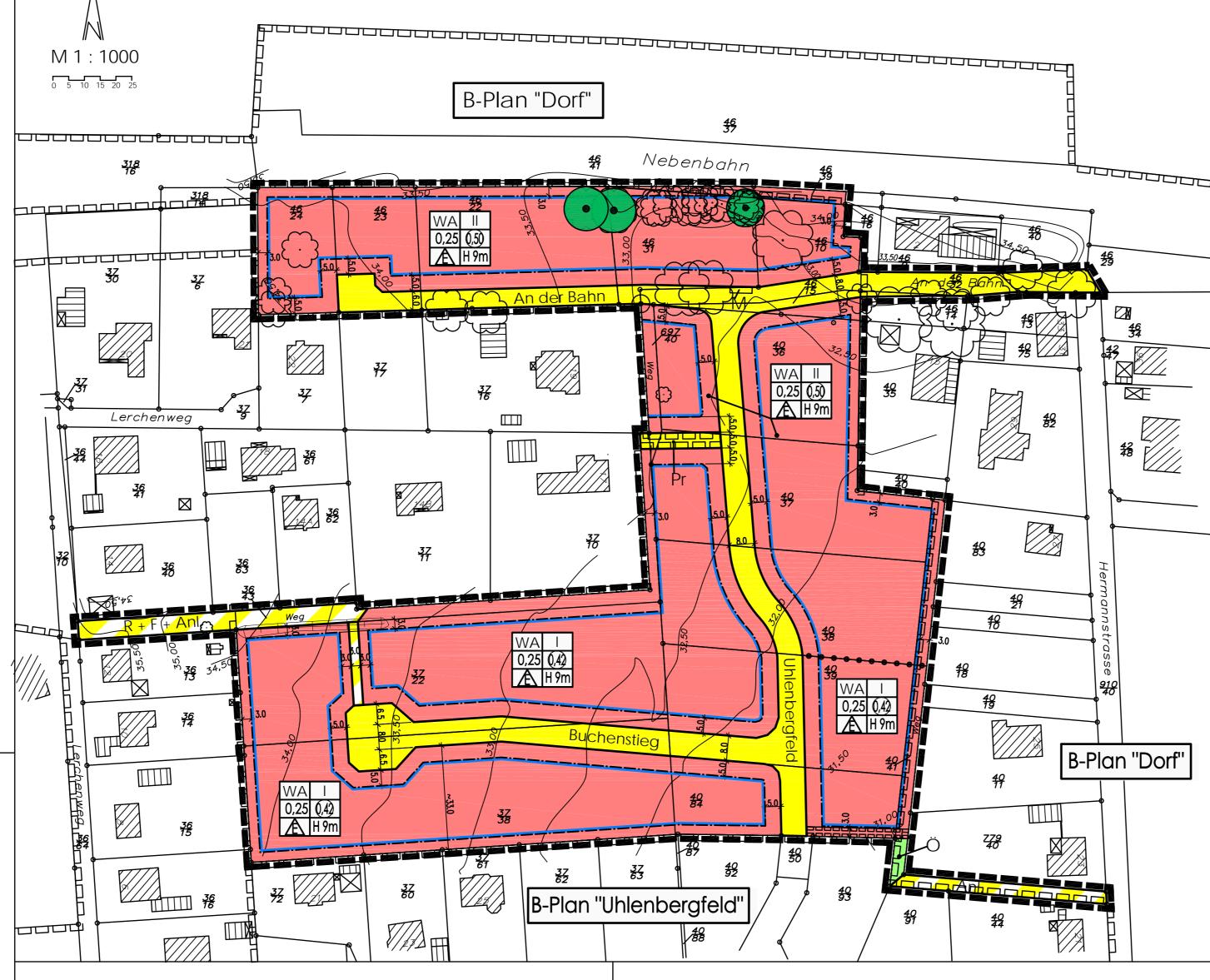
- 3.1 Für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude wird eine maximale Höhe von 5,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt
- Bis zu einer Grundfläche von 13 m² bestehen für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude keine weiteren Vorschriften über die Gestaltung. Ausgenommen hiervon sind Anbauten von Garagen und sonstigen Nebengebäuden (nicht Carports) an das Hauptgebäude: Für deren Außenwände sind das Material und der Farbton der Außenwände des Wohngebäudes zu übernehmen.
- Bei einer Grundfläche von über 13 m² bestehen für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude folgende weitere Vorschriften über die Gestal-Materialien und Farben der Dacheindeckung und der Außenwände sind dem Hauptgebäude entsprechend auszuführen. Für Carports und frei stehende Garagen und frei stehende sonstige Nebengebäude ist auch eine Außenwandgestaltung aus Holz in Naturtönen oder dunklen konventionellen Farbtönen zulässig. Zulässig sind außerdem generell begrünte Flachdächer sowie Anlagen zur solaren Nutzung
- Bei einer Grundfläche von über 40 m² sind Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude zusätzlich mit optischen deutlich wahrnehmbaren Unterbrechungen zu versehen.

4.0 Einfriedungen

4.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen, Metallzäune, Findlingsmauern oder vertikal gegliederte Holzzäune zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 2,0 m nicht überschreiten. Zäune dürfen nicht höher als 1,4 m sein.

5.0 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer den Ziffern 1.0 bis 4.1 dieser Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt (§ 91 Abs. 3 und 5 NBauO).



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am 23.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans "Uhlenbergfeld-Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Marxen, den 12.10.2011

gez. Jedamski Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.000

für Gemarkung Marxen, Flur 4 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keine Erlaubnis bedarf

- 1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Abs.3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Winsen (Luhe), den 05.10.2011

Vermessungsingenieur -

gez., Siemer Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

BÜRO SCHILD · Inh. Arne Topp · Stadt- und Landschaftsplanung Große Bäckerstraße 23 · 21335 Lüneburg Tel. 04131/263117-0 · Fax 263117-9 · Planung@BueroSchild.de

Lüneburg, den 10.10.2011

gez. Topp Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 dem Entwurf des Bebauungsplans "Uhlenbergfeld-Nord" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom 18.07.2011 bis 31.08.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Marxen, den 12.10.2011

Bürgermeister

gez. Jedamski

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Marxen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.09.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Marxen, den 12.10.2011

gez. Jedamski Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.11.2011 im Amtsblatt Nr. 44/2011 für den Landkreis Harburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03.11.2011 in Kraft getreten.

Marxen, den 04.11.2011

Bürgermeister

gez. Jedamski

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Marxen, den

Bürgermeister

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

© 2011 CLGLN

Grenzen benachbarter Bebauungspläne

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern vorhandene Bebauung Böschung

Baumkronen, geschätzt

Höhenlinie, z. B. 26,0 m ü. NN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauliche Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebie- § 9 (1) Nr.1 tes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften nicht zuläs- BauGB i. V. m. sig. Nicht störende Handwerksbetriebe können ausnahmsweise § 1 (5, 6) Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstel-

3 BauGB

§ 16 BauNVO

len nicht zulässig. 1.2 Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 750 qm. § 9 Abs. 1 Nr.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je § 9 Abs. 1 Nr. Wohngebäude zulässig.

1.4 Als Bezugspunkt für bauliche Anlagen gilt die Oberkante der fertig § 9 (1) Nr.1 hergestellten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, über die BauGBi.V.m. verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt. Maßgeblich ist § 16 BauNVO der Mittelpunkt jener Grundstücksseite.

1.5 Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFF) muss min- § 9 (1) Nr.1 destens 0,15 m und höchstens 0,50 m über dem Bezugspunkt lie- BauGB i. V. m. 1.6 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen § 9 (1) Nr.1

zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände § 20 (3) ganz mitzurechnen. BauNVO 1.7 Ausnahmsweise kann eine GRZ von maximal 0,3 zugelassen wer- § 9 (1) Nr. 1 den, wenn eine GFZ von 0,3 eingehalten wird. BauGBi.V.m.

von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der BauGBi. V. m.

1.8 Auf Baugrundstücken, für die eine Ausnahme gemäß 1.7 zugelas- § 9 (1) Nr. 4 sen wurde, darf die Gesamtversiegelungsquote gemäß § 19 (4) BauGB BauNVO (GRZ 2) 42 % nicht überschreiten.

1.9 Im allgemeinen Wohngebiet ist das Errichten von Garagen ge- § 12 (6) und mäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO § 14 BauNVO nur in einem Abstand von mind. 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Ausgenommen hiervon sind Grundstückseinfriedungen. Nebenanlagen mit einer Grundfläche von höchstens 6 m² müssen lediglich einen Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Grünordnung

2.1 Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind § 9 (1) Nr. 25b zu erhalten und zu pflegen. Eine Entnahme ist nur zur Gefahren- BauGB abwehr zulässig. Für entnommene Bäume ist Ersatz in Form von großkronigen, einheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Der Stammdurchmesser der ersatzweise zu pflanzenden Bäume darf 10 cm nicht unterschreiten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 vorzusehen. Bei allen baulichen Maßnahmen ist die Beachtung der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu gewährleisten.

2.2 Im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume sind Abgra- § 9 (1) Nr. 25b bungen und/oder Geländeaufhöhungen, bauliche Anlagen jeg- BauGB licher Art und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie die Versiegelung von Flächen unzulässig.

2.3 Im Straßenraum sind zehn standortheimische Laubbäume zu § 9 (1) Nr. 25a pflanzen, zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu BauGB

2.4 In einem Streifen von 5,0 m Breite entlang der Straßenbegren- § 9 (1) Nr. 25a zungslinien ist auf den angrenzenden Baugrundstücken je ein BauGB Obstbaum oder ein großkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen, wenn die Straßenfront des Grundstücks länger als 8,0 m ist. Die angepflanzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

2.5 <u>Hinweis</u>: Nadelgehölze und fremdländische, immergrüne Laubgehölze (z.B. Kirschlorbeer) in Reihen gepflanzt sind unerwünscht.

Boden- und Grundwasserschutz

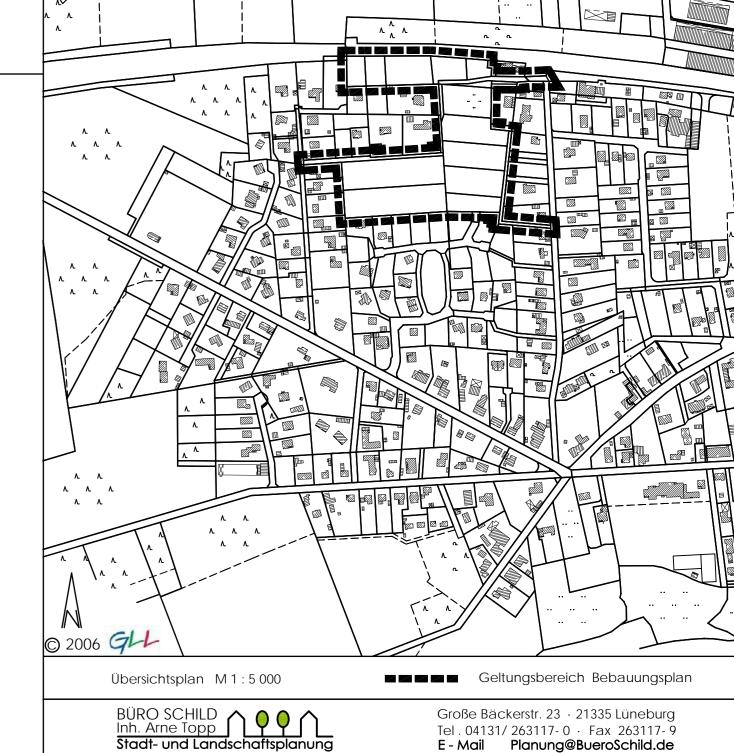
3.1 Der bei Baumaßnahmen anfallende belebte Boden ist so weit § 9 (1) Nr. 20 möglich als Deckschicht auf Vegetationsflächen oder als Pflanz- BauGB i.V.m. substrat innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden. Die §1 BBodSchG Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

3.2 Das Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu- § 9 (1) Nr. 14 rückzuhalten oder auf dem Grundstück zur Versickerung zu brin- BauGB i.V.m. gen. Ist eine vollständige Versickerung aufgrund der Bodenver- § 1 BBodSchG hältnisse nicht möglich, kann das nicht versickernde Wasser gedrosselt zur öffentlichen Straßenentwässerung abgeführt werden.

GEMEINDE MARXEN LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN "UHLENBERGFELD-NORD"

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marxen diesen Bebauungsplan "Uhlenbergfeld-Nord" (bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften) als Satzung beschlossen.

Marxen, den 12.10.2011

gez. Jedamski Bürgermeister

Siegel

E - Mail Planung@BueroSchild.de

HINWEISE

1. Der durch den Bebauungsplan "Uhlenbergfeld-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift überplante Bereich des Bebauungsplans "Dorf" tritt außer Kraft. Die bestimmende Grenze zwischen dem Bebauungsplan "Uhlenbergfeld-Nord" und den Bebauungsplänen "Dorf" und "Uhlenbergfeld" wird durch den Bebauungsplan "Uhlenbergfeld-Nord" festgelegt.

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 14 NDSchG die Denkmalbehörde, die Gemeinde oder der Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Benachrichtigten in unveränderten Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)

Planzeichenverordnung (PlanzV)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der jeweils aktuellen Fassung

vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 22.07.2011 vom 23.01.1990

zuletzt geändert am 22.07.2011

vom 23.09.2004